

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 12 (1987)
Heft: 3

Artikel: Hilfswerk "Kinder der Landstrasse" : Bericht und Antrag der kantonalen Arbeitsgruppe vom 8. Mai 1987
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1078255>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HILFSWERK "KINDER DER LANDSTRASSE"

BERICHT UND ANTRAG DER KANTONALEN ARBEITSGRUPPE VOM 8. MAI 1987

(Auszug)

Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus:

- Herrn lic. iur. Michael Gwelessiani
Direktion der Justiz des Kantons Zürich
- Herrn lic. iur. Andreas Haltinner
Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen
- Herrn lic. iur. Anton J. Mattmann
Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden
- Frau avv. Valeria Rossi
Dipartimento di giustizia del Cantone Ticino
- Herrn Fürsprecher Urs Belser
Dienst für Datenschutz, Bundesamt für Justiz
- Herrn lic. phil. Hans-Rudolf Dörig
Stellvertreter des Direktors, Bundesamt für Kulturpflege
- Herrn Fürsprecher Dr. iur. Thomas Geiser
Sektion Zivilgesetzbuch, Bundesamt für Justiz
- Herrn Fürsprecher Bernhard Hahnloser
Stellvertretender Generalsekretär des Eidgenössischen
Departements des Innern (Vorsitz)

Ferner wurden beigezogen:

- Herr Rechtsanwalt Stephan Frischknecht,
als Vertreter von Fahrenden sowie einer Anzahl von Betroffenen
- Herr Rechtsanwalt Dr. Benno Schneider,
als Vertreter der Pro Juventute.

Die Arbeitsgruppe hat sieben Sitzungen abgehalten und einlässliche Hearings mit Betroffenen sowie Pro Juventute durchgeführt.

1 Historisches

Landesintern ertönte mehr und mehr der Ruf nach wirksamer Bekämpfung der "Vagantität". Zu diesem Zwecke seien die Kinder systematisch von den Eltern zu trennen.

Diesen Gedanken nahm insbesondere der damalige Leiter der Abteilung Schulkind im Zentralsekretariat der Stiftung Pro Juventute, Dr. Alfred Siegfried, in zwei Artikeln in der

"Neuen Zürcher Zeitung" von 1926 auf. Ob Pro Juventute danach aufgrund eines Auftrages handelte oder von sich aus die Initiative ergriff, steht noch nicht fest. Sicher ist, dass die Stiftung, welche unter dem Präsidium des Chefs des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat Dr. Häberlin, stand, am 25. Februar 1929 ein Subventionsgesuch an den Bund richtete. Darin wird festgehalten, die Massnahmen zur Sanierung einer Tessiner Schirmflickerfamilie (1926) hätten zum Plan einer besonderen Aktion für die Kinder vagabundierender Schweizer Familien geführt. Der Gedanke habe sowohl bei den kantonalen wie auch kommunalen Instanzen freudigen Anklang gefunden. In den vergangenen zweieinhalb Jahren seien bereits über hundert solch armer, geistig und körperlich aufs höchste gefährdeter und verwahrloster Kinder von dem hiefür geschaffenen "Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse" aus dem ihnen schädlichen Milieu entfernt und rechtschaffenen Pflegeeltern oder gut geleiteten Anstalten zugeführt worden. Ein Teil der Kosten sei durch die Heimatgemeinden und zum Teil auch durch kantonale Armenbehörden getragen worden. Ferner sei es gelungen, private Spenden flüssig zu machen. Da die Bekämpfung des Uebels die ganze Schweiz interessiere, müsse auch der Bund zur Finanzierung beitragen. Das Schreiben ist unterzeichnet vom Präsidenten der Stiftungskommission sowie vom Zentralsekretär Pro Juventute. 1930 beschlossen die eidgenössischen Räte, der Stiftung für diese Aktion einen jährlichen Beitrag von Fr. 15'000.-- für eine Periode von vorerst zehn Jahren auszurichten. Die Beitragsleistung wurde später bis 1967 fortgesetzt.

Ueber die Durchführung der Aktion, die bis Ende 1972 dauerte, bestehen heute noch zu wenig zuverlässige Kenntnisse, um ein detailliertes, abgerundetes Bild zu erhalten. Fest steht indessen, dass von einer systematischen Erfassung vagabundierender Schweizer Familien ausgegangen wurde; eine erste grössere Umfrage bei Gemeinden aus den Kantonen AG, SZ, ZG, SG, GR, BE, TI und SO datiert aus dem Jahre 1928. Fest steht ferner, dass die Aktion vom Bund (bis 1967: Streichung als Bagatellsubvention aufgrund des Stocker-Berichts), von einzelnen Kantonen, von einzelnen Gemeinden sowie durch

Privatspenden finanziert wurde. Zu verzeichnen sind 619 Fälle aus 24 Kantonen (s. hinten Ziffer 22). Die Kinder wurden teilweise bei Pflegeeltern, zu einem ansehnlichen Teil auch in Waisenhäusern, Heimen und Anstalten (z.B. Bellechasse, Hindelbank) untergebracht. Die vollständige Trennung von den Eltern, d.h. die Unterbindung jeglichen Kontakts, gelang nur in kleinerem Ausmass. Häufig flüchteten die Kinder und wurden dann, zum Teil mit polizeilicher Hilfe, wieder zurückgebracht. Die Wegnahme der Kinder erfolgte entweder aufgrund einer behördlichen Verfügung oder auf Zusehen hin unter Einleitung von nachträglichen Verfahren zum Entzug der elterlichen Gewalt. Ueber Erfolge und Rückschläge wurde regelmässig in den vierteljährlichen "Mitteilungen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse (unter Aufsicht der Stiftung Pro Juventute)" öffentlich berichtet und dabei auch für die Privatfinanzierung geworben. Die Mitteilungen waren für Freunde und Helfer des Hilfswerks gratis erhältlich.

Erste Beurteilung der Verantwortlichkeiten: Aus heutiger Sicht liegt das Unrecht der Aktion vorab im Umstand, dass bei der systematischen Erfassung der Kinder und Anordnung behördlicher Massnahmen in erster Linie von deren Zugehörigkeit zu einer umschriebenen Minderheit, nämlich den sogenannten "vagabundierenden Schweizerfamilien" ausgegangen wurde. Dies wird zumindest nach jetziger Auffassung als Diskriminierung einer bestimmten Bevölkerungsminorität allgemein anerkannt. Damit einher gingen entsprechende Demütigungen, unter denen noch heute viele der Betroffenen zu leiden haben. Eine genauere Ausscheidung der verschiedenen Verantwortlichkeiten lässt sich zurzeit noch nicht vornehmen. Indessen ergibt sich folgendes stark vereinfachtes Bild über die Beteiligung:

Der Bund hat die Aktion bei Einleitung moralisch und politisch sowie anschliessend finanziell zu einem wesentlichen Teil unterstützt;

Die Stiftung Pro Juventute hatte die Aufsicht über das Hilfswerk, das, rechtlich nicht ausgegliedert, im Zentralsekretariat untergebracht war; das Hilfswerk handelte unter Leitung des Pro-Juventute-Mitarbeiters Dr. Siegfried als eigentliches ausführendes Organ;

Die Kantone waren mitbeteiligt teils als Mitwirkende (Polizei, übrige kantonale Instanzen, Anstalten), teils als Aufsichtsorgane über die Gemeinden bzw. die nach kantonalem Recht zuständigen Vormundschaftsbehörden, soweit diese erstinstanzlich Massnahmen angeordnet haben;

Das Schweizervolk trägt ebenfalls Mitverantwortung, da es nicht nur zur Finanzierung beitrug, sondern zum Teil ausdrücklich (Dr. Siegfried wies immer wieder auf die wertvolle Unterstützung in der Presse hin), zum Teil stillschweigend das Unternehmen billigte.

2 Akten

21 Inventar

Die bei Pro Juventute versiegelten Akten stellen zweifellos nicht die einzigen, heute noch vorhandenen Dokumente über das Hilfswerk dar. Mit einiger Sicherheit ist bei den zuständigen Vormundschaftsbehörden sowie in den kantonalen Staatsarchiven ergänzendes Material zu finden. Der Hauptteil liegt jedoch im Archiv der Stiftung, die hierüber ein Inventar (Beilage 2, anonymisiert) aufgestellt hat. Der Umfang beträgt schätzungsweise 20 Laufmeter. Aus dem Inventar ist ersichtlich, dass einerseits personenbezogene Dossiers vorhanden sind, andererseits Geschäftsakten der Stiftung. Ferner enthalten zahlreiche Ordner personenbezogene Gesamtzusammenstellungen (z.B. Adoptions-Urkunden, Erhebungen, Korrespondenz über Familien oder mit Heimen, Stammbäume, Ausweisschriften, Buchhaltungsbelege usw.). Eine vollständige Aussonderung der Ordner nach einzelnen Betroffenen liegt somit nicht vor. Nach Schätzungen der Arbeitsgruppe würde sie intensive Vorarbeiten von mehreren Monaten voraussetzen.

22 Verteilung auf Kantone

Die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden hat im Verlaufe der Jahre zum Teil geändert. Nach Feststellungen der Pro Juventute, die nach Oeffnung des Archivs überprüft werden müssten, ergeben sich zuletzt folgende Zuständigkeiten (nach Kantonen aufgeteilt):

Kanton	Personen, betreut bis 1959	Personen, betreut ab 1959	Familien	Total
AG	21	3	4	28
AI	1	-	-	1
AR	8	-	1	9
BE	10	4	1	15
BL	5	1	1	7
BS	1	1	1	3
FR	2	-	-	2
GE	1	-	-	1
GL	3	-	-	3
GR	173	61	37	271
JU	-	1	-	1
LU	2	1	1	4
NE	3	-	1	4
NW	-	1	-	1
OW	1	-	-	1
SG	57	27	12	96
SH	1	-	-	1
SO	5	2	-	7
SZ	19	1	3	23
TG	8	-	2	10
TI	51	11	9	71
VD	1	1	-	2
VS	2	-	-	2
ZH	41	9	6	56
Total	416	124	79	619

23 Verfügbungsrecht

Ueber das Verfügungsrecht hat das Bundesamt für Justiz ein Gutachten abgegeben (Beilage 3). Es ergibt sich hieraus, dass die Geschäftsakten der Stiftung gehören, einzelne Akten bzw. Gegenstände den Betroffenen selber. An den Akten der Vormünder, an denen die Betroffenen ein Interesse haben können, besteht hingegen kein Eigentum der Vormünder oder deren Erben. Die Verfügungsberechtigung richtet sich hier nach Vormundschaftsrecht bzw. nach kantonalem öffentlichem Recht. Bezuglich der Hauptakten steht somit die Verfügungsberechtigung den Kantonen bzw. den nach kantonalem Recht zuständigen Instanzen zu.

3 Vorschlag zur Aktenregelung

31 Begehren der Betroffenen

Die Betroffenen haben im Rahmen der namentlich vom Bundesgericht festgelegten Schranken ein verfassungsmässiges Recht auf Einsichtnahme in die sie betreffenden Aktenstücke. Familienangehörige sollen ausfindig gemacht und wieder zusammengeführt werden. Eine Reihe von Betroffenen haben das Bedürfnis nach Abklärung ihrer Vergangenheit, Herkunft, allenfalls auch nach Berichtigung bestimmter Angaben oder Gutachten. Damit sie auf vereinfachte Art Einsicht nehmen können, verlangen sie die zentrale Aufbewahrung und Auswertung der Akten nach einheitlichen Richtlinien für die Gewährung der Einsichtnahme. Sie anerkennen indessen die Zuständigkeit der nach kantonalem Recht bestimmten Behörden, den formellen Entscheid über die Einsichtnahme zu fällen. Desgleichen wird anerkannt, dass schützenswerte Rechte Dritter zu berücksichtigen sind.

32 Weitere Interessen an der Akteneinsicht

Die Stiftung Pro Juventute und die Stiftung "Naschet Jenische" verlangen gemeinsam eine umfassende wissenschaftliche Studie, u.a. über die Tätigkeit des Hilfswerks "Kinder der Landstrasse". Eine weitere Studie,

nämlich über die Folgen der Aktion, wird vom Nationalrat gefordert (Postulat Fankhauser vom 4. Juni 1986). Zudem werden die Akten für die Beurteilung von Wiedergutmachungsleistungen benötigt. Und schliesslich ist eine Gesamtdarstellung des Geschehens wünschbar. In allen diesen Fällen müssen die Akten - mit Ermächtigung der hierfür zuständigen Kantone - unter genau umschriebenen Bedingungen zugänglich sein.

34 Vorschlag der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe ist nach eingehender Diskussion zum Schluss gelangt, dass eine zentrale Aufbewahrung und Auswertung der Akten unter Respektierung der Entscheidungsbefugnisse der Kantone sowohl für letztere wie auch für alle übrigen Beteiligten die zweckmässigste Lösung darstellt. Sie erlaubt auf einfachste Weise die Suche nach Angehörigen und die Zusammenführung von Familien. Inbesondere trägt sie der Tatsache Rechnung, dass sich das Hilfswerk "Kinder der Landstrasse" auf ganze Sippen Fahrender und damit zwangsläufig über die Kantongrenzen hinweg erstreckte. Zudem kann nach einheitlichen Richtlinien ohne Beschneidung der Entscheidungsbefugnisse zuständiger Behörden vorgegangen werden; damit werden rechtliche Auseinandersetzungen weitgehend vermieden, Zeit und Kosten eingespart. Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor:

- Die zentrale Aufbewahrung der Akten im Bundesarchiv für die Dauer der Auswertung;
- Die Einsetzung einer fünfköpfigen Aktenkommission als Hilfsorgan der kantonalen Behörden. Ihr obliegt die Prüfung der Gesuche um Einsichtnahme und die Abgabe von detaillierten Empfehlungen zuhanden der nach kantonalem Recht zuständigen Behörden mit Zusammenstellung und genauer Bezeichnung der Dokumente, in die entweder Einsicht genommen werden kann, oder für welche die Einsicht verweigert werden muss, oder über welche lediglich eine auszugsweise Inhaltsangabe statthaft ist. Die Kommission wird durchschnittlich einmal pro Monat zusammentreten;

- Die Einsetzung eines Sekretariats, bestehend aus einem Juristen oder einer Juristin, der/die die Schreibarbeiten zur Hauptsache selber, d.h. in der Regel ohne zusätzliches Personal besorgt;
- Die Aufstellung von einheitlichen Richtlinien für die Einsichtnahme als Grundlage für die Empfehlungen der Aktenkommission;

Beizufügen ist, dass die Einsichtnahme nach früheren Erfahrungen für viele Betroffene zu einer gewissen Schockwirkung führen wird. Zu diesem Zweck wird von der Stiftung "Naschet Jenische" gemeinsam mit Pro Juventute ein Betreuergremium (Sozialhelfer, Seelsorger oder Psychologen) aufgestellt und finanziert; die Kantone werden dadurch in mancher Hinsicht wesentlich entlastet. Allfällige Studien gehen nicht zulasten der Kantone; letztere behalten indessen auch hier das volle Recht, über die Einsichtgewährung zu bestimmen.

6 Kosten

Die Arbeitsgruppe hat die jährlichen Kosten für die Aktenkommission samt Sekretariat nach den für den Bund geltenden Ansätzen wie folgt errechnet:

Entschädigung der Kommission	Fr. 40'000.--
Gehalt Jurist/Juristin	" 80'000.--
Entschädigung Schreibkraft (aushilfsweise)	" 15'000.--
Sozialleistungen	" 15'000.--
Räume (2-Zimmer-Wohnung)	" 25'000.--
Büromaterial: Bezug bei EDMZ/BAK	" --.--
Spesen (Telefon etc.)	<u>" 5'000.--</u>
Total	Fr. 180'000.--
	=====

Da Bund und Stiftungen Pro Juventute/"Naschet Jenische" zwei Drittel übernehmen, verbleiben den Kantonen jährlich
Fr. 60'000.--.

Die Kosten pro Fall belaufen sich für die Kantone auf rund Fr. 100.--/Jahr. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass dadurch kein Kanton vom Beitritt zur Verwaltungsvereinbarung abgehalten werden sollte. Im Vordergrund steht der Solidaritätsgedanke.

7 Betreuung und Wiedergutmachung

Über die Betreuung (s. vorne Ziffer 34) und Wiedergutmachung wurde zwischen Pro Juventute und den Organisationen der Fahrenden eine Vereinbarung getroffen. Hinsichtlich der Wiedergutmachung geht es neben solcher in moralischer Hinsicht vor allem auch um Leistungen zugunsten von Hilfsbedürftigen und für Härtefälle, allenfalls auch Entschädigungen. Pro Juventute hat einen entsprechenden Fonds von ca. 1/2 Mio Franken für Betreuung und Wiedergutmachung bereitgestellt. Im weiteren ist vorgesehen, dass hier nun das Schweizervolk zum Zuge kommen soll: Es sind öffentliche Spendensammlungen durchzuführen; die Vorbereitungen laufen bereits.

Ergänzend sei beigefügt, dass parallel, aber getrennt von der vorliegenden Frage, vom Bund (Bundesamt für Kulturpflege) finanzierte Arbeiten laufen, um die Lage der Fahrenden zu verbessern. Auch dies soll dazu beitragen, das Verhältnis zwischen den Fahrenden sowie den Sesshaften zu entspannen und damit Probleme, welche die Beziehungen heute noch belasten, aus der Welt zu schaffen.

8 Schlussfolgerungen und Anträge

Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass das Hilfswerk "Kinder der Landstrasse" aus den Jahren 1926 - 1972 eine aus dem damaligen Zeitgeist zu erklärende, aber dadurch nicht zu rechtfertigende Diskriminierung einer Bevölkerungsminderheit darstellt, unabhängig davon, ob im Einzelfall eine Rechtswidrigkeit vorlag oder nicht. Die Verantwortung verteilt sich auf Bund, Kantone, die Stiftung

Pro Juventute (und allfälliger weiterer privater Organisationen, die mitwirkten) sowie ganz allgemein auf das Schweizervolk.

Alle Beteiligten sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Vergangenheitsbewältigung und damit auch zur Wiedergutmachung beitragen. Was die Kantone betrifft, so wäre es wünschenswert, wenn sie ihre Solidarität unabhängig von der Anzahl Fälle, an denen sie beteiligt waren, durch gemeinsame Teilnahme an der nachstehend beantragten Verwaltungsvereinbarung unter Beweis stellen würden.

Die Arbeitsgruppe stellt demzufolge den 24 beteiligten Kantonen den Antrag, der Interkantonalen Verwaltungsvereinbarung samt Anhängen beizutreten, damit die zentrale Aktenauswertung so rasch als möglich an die Hand genommen werden kann.

Bern, den 8. Mai 1987

Namens der Arbeitsgruppe:

(Bernhard Hahnloser)

Inden Erläuterungen zur Verwaltungsvereinbarung werden zur vorgeschlagenen Regelung folgende genaueren Angaben gemacht:
(Auszug)

22 Die zentrale Aufbewahrungsstelle (Art. 3)

Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Varianten geprüft (z.B. die Aufbewahrung in einem kantonalen Staatsarchiv oder in den Büroräumlichkeiten der Aktenkommission) und mit den Betroffenen diskutiert. Als beste Lösung in Bezug auf Lage, Infrastruktur und Sicherheit hat sich die Aufbewahrung im Bundesarchiv in Bern ergeben. Nicht zuletzt auch aus Kostengründen drängt sich das Bundesarchiv auf, weil es vom Bund unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

24 Zusammensetzung und Ernennung der Aktenkommission (Art. 4)

Für eine befriedigende Lösung des Akteneinsichtsrecht von absolut zentraler Bedeutung ist das Vertrauen, das diejenige Stelle, welche mit der Verwaltung der Akten befasst ist, sowohl bei den Behörden wie bei den Betroffenen geniesst. Eine solche Vertrauensbasis lässt sich nach Ansicht der Arbeitsgruppe nur schaffen, wenn beide Seiten in diesem Gremium angemessen vertreten sind. Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb eine paritätisch zusammengesetzte Aktenkommission mit fünf Mitgliedern vor. Sie setzt sich zusammen aus einem Präsidenten sowie je zwei Vertretern der Kantone und den Betroffenen. Die Vertreter der Kantone stellen jene sechs Kantone, welche gemäss der von der Pro Juventute am 2. April 1986 erstellten Liste die meisten Fälle auf sich vereinigen (vgl. Bericht und Antrag Ziff. 22).

Das Eidgenössische Departement des Innern ernennt, nach Anhörung der sechs Kantone und der Stiftung "Naschet Jenische" den Präsidenten. Die sechs Kantone ernennen gemeinsam ihre beiden Mitglieder. "Naschet Jenische" bezeichnet ihrerseits die Vertreter der Betroffenen. Zu benennen sind zusätzlich zwei Ersatzmitglieder, welche beim Vorliegen von Ausstands - oder Ablehnungsgründen für ein ordentliches Mitglied einspringen können. Als Gründe kommen grundsätzlich die gleichen wie im Prozessrecht in Frage. Bei der Beurteilung der Ablehnungsgründe ist die besondere Situation der Betroffenen angemessen zu berücksichtigen. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder hat im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den sechs Kantonen und "Naschet Jenische" zu erfolgen. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Departement.

25 Aufgaben der Aktenkommission

Hauptaufgabe der Aktenkommission ist es, zu prüfen, ob und in welchem Umfang einem Gesuch um Akteneinsicht entsprochen werden kann. Die Kommission entscheidet aber nicht selbst. Sie kann dem Gesuchsteller daher auch nicht selbst Einsicht in die Akten gewähren. Sie leitet das Gesuch samt Antrag, der, weil er für die zuständige Vormundschaftsbehörde rechtlich nicht verbindlich ist, lediglich den Stellenwert einer Empfehlung hat, an diejenige kantonale Behörde weiter, die vom Kanton bezeichnet

net worden ist; in der Regel wird dies die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde sein. Diese wiederum leitet das Dossier an die für die Auskunftserteilung bzw. Akteneinsicht zuständige Behörde weiter, welche dann unter Berücksichtigung des Antrages der Kommission über das Gesuch entscheidet. Die Aktenkommission kann zur Bearbeitung des Gesuches bei den zuständigen Stellen die übrigen Adoptions- und Vormundschaftsakten anfordern. Darunter fallen auch die im Zusammenhang mit der Anordnung oder

Durchführung der Vormundschaft stehenden übrigen Akten, wie beispielsweise Strafakten oder psychiatrische Gutachten und dergleichen.

In gewissen Fällen, z.B. bei Entscheiden über die Führung des Sekretariates oder anderen administrativen Fragen kann die Aktenkommission Ausschüsse bilden. Auch diese sind paritätisch zusammuzusetzen. Im übrigen richtet sich die Tätigkeit der Kommission nach den Richtlinien für die Einsicht in die "Akten der Kinder der Landstrasse" im Anhang zur Vereinbarung

Über die Aufbewahrung und Verwaltung der Geschäftsaiken sowie deren Finanzierung kann die Aktenkommission in eigener Kompetenz mit der Pro Juventute und "Naschet Jenische" Vereinbarungen treffen. Die Kommission hat jährlich zu Handen der Vertragsparteien, des Eidgenössischen Departementes des Innern, der Pro Juventute und der Stiftung "Naschet Jenische" einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

26 Das Sekretariat (Art. 6)

Die Aktenkommission hat ihre Aufgabe über mehrere Jahre hinweg zu erfüllen. Sie benötigt deshalb ein leistungsfähiges Sekretariat, das nicht nur die administrativen Arbeiten erledigt, sondern auch wesentliche Vorarbeiten im Hinblick auf die Anträge der Kommission leistet. Als Milizkommission ist sie auf eine sehr gute Dokumentation der ihr vorgelegten Fälle angewiesen. Daneben wird das Sekretariat den Betroffenen noch Rechtsauskünfte im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsrecht geben können. Mit der Führung des Sekretariates ist nach Ansicht der Arbeitsgruppe deshalb ein Jurist zu betrauen, der nach Möglichkeit auch die anfallenden Schreibarbeiten selbst erledigt, allenfalls unterstützt durch eine teilzeitangestellte Schreibkraft. Das Sekretariat ist administrativ dem Bundesamt für Kulturpflege angegliedert. Dieses befasst sich bereits mit den allgemeinen Problemen der Fahrenden und befindet sich zudem ganz in der Nähe des Bundesarchives, wo die Akten aufbewahrt werden sollen. Eingestellt werden die Mitarbeiter von der Aktenkommission. Es versteht sich, dass die Stiftung "Naschet Jenische" vor der Einstellung des Leiters des Sekretariates begrüßt wird.

27 Die Verschwiegenheitspflicht (Art. 7)

Als Hilfsorgan der vormundschaftlichen Behörden unterstehen die Mitglieder der Aktenkommission und die Mitarbeiter der Schweigepflicht, die auch nach der Auflösung des Mandates bzw. des Dienstverhältnisses besteht bleibt. Die Regelung von Artikel 7 entspricht sinngemäss der beamtenrechtlichen Schweigepflicht.